

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 196-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.898

Eingereicht am: 14.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1212/2016 vom 02. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Der Regierungsrat wird gebeten, Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) zu streichen (Artikel 6 wird so zu Artikel 5).

Begründung:

Mit der bestehenden Formulierung in Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds darf nur die Hälfte der Gewinnausschüttung im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt werden. Angesichts der Verfinsterung der finanzpolitischen Lage gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 muss die Finanzsituation in den kommenden Budgets und in den Aufgaben- und Finanzplänen nachhaltig verbessert werden. Deshalb ist der gesamte Betrag der jährlich ausbezahlten Gelder der SNB zu budgetieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesetzesänderung ist unverzüglich an die Hand zu nehmen, damit die Neuerung für das Budget 2018 und folgende umgesetzt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Seit Ausbruch der Eurokrise unterliegen die Jahresergebnisse der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sehr starken Schwankungen. Dies wirkt sich auch auf die Gewinnausschüttungen der SNB an den Bund und die Kantone aus. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen an dieser Ausgangslage auch in den kommenden Jahren nichts ändern wird.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen sowie mit Blick auf eine verlässliche und nachhaltige Finanzpolitik haben Regierungsrat und Grosser Rat die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Gewinnausschüttungen beschlossen (Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds [SNBFG], Novembersession 2015).

Der durch den Grossen Rat im Rahmen der Gesetzesdebatte zusätzlich zum Antrag des Regierungsrates beschlossene Artikel 5 des SNBGF sieht allerdings vor, dass solange Mittel im Fonds vorhanden sind, im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Dies führt dazu, dass sowohl im Voranschlag 2016 wie auch im Voranschlag 2017 die Gewinnausschüttungen der SNB nur mit rund CHF 40 Millionen berücksichtigt sind. Dies im Wissen, dass nach der doppelten und durch den Kanton nicht budgetierten Gewinnausschüttung 2015 der SNB sowie der damit verbundenen Fondsäufnung in der Jahresrechnung 2015 in den Jahresrechnungen 2016 und 2017 nun in jedem Fall eine Gewinnausschüttung im vollen Umfang, d.h. in der Höhe von CHF 80 Millionen verbucht werden kann.

Der Regierungsrat hat sich unter anderem aus finanzpolitischen Gründen bereits in der Novembersession 2015 kritisch zu Artikel 5 geäußert. Er teilt deshalb das durch die Motionäre geäußerte Anliegen, Artikel 5 des SNBGF zu streichen. Dies umso mehr, als dass sich die finanzpolitischen Perspektiven in der Zwischenzeit deutlich verschlechtert haben und die Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen notwendig machen.

Daneben hat die Finanzkommission zur Steuerstrategie des Regierungsrates Planungserklärungen mit Forderungen nach Steuersenkungen überwiesen, deren Umsetzung die durch ihn in Aussicht genommenen und bislang nicht vollumfänglich gegenfinanzierten steuerlichen Entlastungen noch einmal deutlich übersteigen würden. In Anbetracht dieser Ausgangslage fordert denn auch die Finanzkommission mit einer Planungserklärung die vollumfängliche Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion. Der Regierungsrat wird bei einer allfälligen Überweisung der vorliegenden Motion durch den Grossen Rat die Arbeiten zur Gesetzesanpassung unverzüglich an die Hand nehmen. Sollte der Grosse Rat in der Folge der Gesetzesänderung spätestens in der Septembersession 2017 zustimmen, so könnte die Gewinnausschüttung der SNB bereits im Voranschlag 2018 und im Aufgaben-/Finanzplan 2019-2021 wieder vollumfänglich budgetiert werden.

Verteiler

- Grosser Rat